



Satzung
für den
Ortsverein
Gründau - Rothenbergen
des
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Gelnhausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2. Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Organe des Ortsvereins und Beschlüsse	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	7
§10 Ruhe des Stimmrechts	8
§ 11 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit	9
§ 12 Rotkreuz - Gemeinschaften	9
§ 13 Jugendrotkreuz	9
§ 14 Geschäftsjahr und Vermögen	9
§ 15 Auflösung	9
§ 16 Verbandsmaßnahmen	10
§ 17 Verfahren bei Streitigkeiten	10
§ 18 Gemeinnützigkeit	11
§19 Inkrafttreten	11

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Vereinigung führt als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Gelnhausen e.V. im Landesverband Hessen e.V. den Namen Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Gründau - Rothenbergen.

Sie hat ihren Sitz in Rothenbergen.

Sie ist ein nichteingetragener Verein.

- (2) Ihr Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- (3) Ihr Tätigkeitsbereich umfasst hauptsächlich das Gebiet der Gemeinde Gründau und des Main-Kinzig-Kreis in Hessen.
- (4) Die Satzung des DRK Landesverbandes Hessen e. V und die Satzung des DRK Kreisverbandes Gelnhausen e.V. sind für den Ortsverein und ihre Mitglieder verbindlich. Soweit sie Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthält, sind sie Bestandteil dieser Satzung
- (5) Der Ortsverein vermittelt ihren Mitgliedern über den DRK-Kreisverband Gelnhausen e.V. und den Landesverband Hessen e.V. die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz.

§2 Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt ihre Aufgabe nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:

Menschlichkeit,
Unparteilichkeit,
Neutralität,
Unabhängigkeit,
Freiwilligkeit,
Einheit
Universalität

§3 Aufgaben

- (1) Der Ortsverein nimmt als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949, den Zusatzprotokollen vom 10. Juni 1977 und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen ergeben Sie überwacht deren Durchführung in ihrem Gebiet
- (2) Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit der Bevölkerung. Er vertritt in Wort Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens Sie arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind

(3) Dem Ortsverein obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben

- a)
 - 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung,
 - 2. Mitwirkung bei der Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte,
 - 3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
 - 4. Mitwirkung beim Suchdienst, Mitwirken bei der Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen, den Grundsätzen des Roten Kreuzes und dem humanitären Völkerrecht.
- b)
 - 1. Mitwirkung bei der Krankenpflege,
 - 2. Mitwirkung beim Rettungsdienst,
 - 3. Mitwirkung beim Blutspendedienst,
 - 4. Mitwirkung beim Katastrophenschutz und -hilfe,
 - 5. Mitwirkung bei Notständen und Unglücksfällen,
 - 6. Mitwirkung bei internationalen Hilfsaktionen,
 - 7. Mitwirkung beim Umweltschutz,
 - 8. Mitwirkung bei der Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
- c)
 - 1. Mitwirkung bei der Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
 - 2. Mitwirkung beim Gesundheitsdienst und vorbeugender Gesundheitspflege (medico-soziale Arbeit),
 - 3. Mitwirkung bei der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit

(4) Der Ortsverein

- 1. erfüllt die ihm vom Kreisvorstand übertragenen Aufgaben,
- 2. sorgt für die Ausbildung und Fortbildung ihrer haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte,
- 3. fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit ihrer Gliederung und arbeitet eng zusammen mit den anderen Ortsvereinen des Kreisverbandes, den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb ihres Gebietes und sonstigen für sie zuständigen Rotkreuz-Einrichtungen,
- 4. vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuz in ihrem Bereich,
- 5. insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden,
- 6. kann Mitglieder werben und kann die vom DRK-Landesverband Hessen e.V. angesetzten Haus- und Straßensammlungen in ihrem Gebiet nach den Richtlinien des DRK-Landesverbandes und des DRK-Kreisverbandes durchführen; sonstige Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes,
- 7. führt im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran und fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen
- 8. Der Ortsverein kann mit Genehmigung des Kreisvorstandes stationäre und teilstationäre Einrichtungen errichten und unterhalten

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Ortsvereins können sein

- a) die in ihrem Gebiet wohnenden oder tätigen Frauen und Männer, die über 16 Jahre alt sind (Einzelmitglieder), sowie auswärtige Personen mit Vorstands-Beschluss,
- b) juristische Personen und sonstige Vereinigungen in ihrem Gebiet, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (korporative Mitglieder)

Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt

- a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband, des Ortsvereins oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet,
- b) durch Überweisung von einem anderen Ortsverein oder Zuweisung durch den Kreisverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband ein.
- (4) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegeben Antrags wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben
- (5) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder Dies sind insbesondere Mitglieder des Ortsvorstandes und, soweit sie Angehörige des Ortsvereins sind, des Kreisvorstandes und der Präsidien des DRK-Landesverbandes Hessen und des DRK oder dessen Ausschüsse Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (6) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvorstandes und des Kreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Grundsätzen des Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Rotes Kreuzes durch satzungsgemäßes Verhalten gerecht zu werden.
- (2)
 - (a) Einzelmitglieder zahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

Im Einzelfall kann der Ortsvorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand auf Antrag Stundung oder Verringerung des Beitrages ganz oder teilweise bewilligen
 - (b) Korporative Mitglieder zahlen den zugleich mit der Aufnahme mit des Ortsvereins vereinbarten Betrag. Die Vereinbarung kann für das laufende Geschäftsjahr nicht geändert werden
- (3) Die Katastrophenschutz-Vorschrift, die Dienstordnung, die Schiedsordnung, die Bergwacht-Satzung, die Richtlinien für die Sozialarbeit und die JRK-Ordnung sind Bestandteile dieser Satzung. Für die Gemeinschaften sind neben der Satzung die jeweiligen Ordnungen verbindlich Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Schiedsordnung verbindlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
 2. Auflösung des korporativen Mitglieds,
 3. Austritt, der nur zum Schluss des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann,
 4. Überweisung an einen anderen Ortsverein,
 5. Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr in Rückstand geblieben ist und danach unter Hinweis auf diese Vorschrift schriftlich mit Fristsetzung gemahnt wurde, mit dem auf den erfolglosen Ablauf der Frist folgenden Jahresende.

§7 Organe des Ortsvereins und Beschlüsse

- (1) Organe des Ortsvereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand
- (2) Alle Ämter stehen weiblichen und männlichen Mitgliedern in gleicher Weise offen
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmhaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (4) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm mindestens 1/10 der Stimmen zustimmt

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
1. die Wahl des Ortsvorstandes,
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 3. die Wahl der Delegierten zur Kreisversammlung,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Bewilligung der Jahresrechnung und die Entlastung des Ortsvorstandes,
 5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Ortsvereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen

Die Annahme jeder Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Ortsvereins und ihr Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Genehmigung durch den Kreisvorstand

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt
Der Vorsitzende kann jederzeit aus wichtigem Grund eine Mitgliederversammlung einberufen Er muss dies tun, wenn es von 1/5 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge von § 9 Abs 1 b-g, einberufen und geleitet
Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine Zeitungsanzeige in einer im gesamten Gebiet des Ortsvereins erscheinenden Tageszeitung und ggf. in den örtlich zuständigen amtlichen Verkündungsorganen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
- (6) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist
- (7) Die Wahl des Vorsitzenden des Ortsvorstandes und seines Stellvertreters leitet bei der ersten Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Kreisvorstandes, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes, bei den weiteren Mitgliederversammlungen wird ein Wahlausschuss aus Drei der anwesenden Mitgliedern, ausgenommen der bisherige Ortsvorstand, gebildet.
Bei der Wahl des/der Bereitschaftsarztes/ärztin ist das Vorschlagsrecht der Bereitschaftsleitung zu berücksichtigen.
Die Leiter der Rotkreuzgemeinschaften und Arbeitskreise werden auf der entsprechenden Gemeinschaftsversammlung gemäß den Bestimmungen der dazu gehörigen Ordnung gewählt.
Gleiches gilt für den Leiter oder die Leiterin der Sozialarbeit und des Jugendrotkreuz.
Die Leitungskräfte werden dem Vorstand benannt und werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt

§9 Der Vorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende gewählte volljährige DRK-Mitglieder des Ortsvereins an
- a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der die Schriftführer/in
 - e) der/die Bereitschaftsarzt/ärztin
 - f) der Bereitschaftsleiter
 - g) die Bereitschaftsleiterin
 - h) der/die Leiter/in der Berg- und der Wasserwacheinheit
 - i) der/die JRK-Leiter/in
 - j) je ein Vertreter/in der bestehenden Arbeitskreise
 - k) der/die Leiter/in der Sozialarbeit
- Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern §9(1) a-d
- (2) Bei Bedarf können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden (Beisitzer)

- (3) Sofern der/die Bereitschaftsarzt/ärztin, der/die Bereitschaftsleiter/in und der/die Leiter/in der Sozialarbeit nicht Mitglied des Ortsvereins sind, nehmen sie beratend an den Sitzungen des Ortsvorstandes teil.
Das gleiche gilt für den/die minderjährige JRK-Vertreter/in
- (4) Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder zu Abs (1)e-k die Stellvertreter.
Soweit der/die Vorsitzende an der Ausübung seiner/ihrer Pflichten und Rechte verhindert ist, wird er/sie von seinem/ihrer Stellvertreterin/-vertreter vertreten. Ist auch diese/r verhindert, so folgt die Vertretungsbefugnis unter den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des Abs 1 c-g
- (5) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes dürfen kein weiteres Amt des Ortsvereins begleiten.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist dem Kreisverband anzuzeigen
- (7) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für die laufende Amtszeit des Ortsvorstandes
Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand die Amtsgeschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiter
- (8) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden schriftlich, in der Regel mit einer Frist von einer Woche, eingeladen und geleitet
- (9) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 1a-d. Er entscheidet in einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (10) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, im Falle ihrer Verhinderung von anderen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (11) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Interessen und Belange des Ortsvereins nach außen und innerhalb des DRK.
Rechtsverbindliche Erklärungen dürfen nur von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam abgegeben werden.

§ 10 Ruhe des Stimmrechts

Das Stimmrecht eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder des Ortsvorstandes ruht in Angelegenheiten, an denen er persönlich beteiligt ist oder die seine Person betreffen. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt

§11 Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit

Die Tätigkeit in dem Ortsverein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dem steht nicht entgegen, dass ein hauptamtlich Angestellter des Deutschen Rotes Kreuzes und seiner Gliederung ein Amt in dem Ortsverein bekleidet.

Soweit Umfang und Struktur der Rotkreuz-Arbeit den Einsatz hauptamtlicher Kräfte in dem Ortsverein erforderlich machen, können Sie nicht Mitglied des Ortsvorstandes sein und nur mit beratender Stimme tätig werden.

§ 12 Rotkreuz - Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb der örtlichen Gliederung des DRK, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen
- (2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch die Katastrophenschutz-Vorschriften, den Gemeinschaftsordnungen und den Richtlinien für die Sozialarbeit geregelt.

Ihre Vertretung im Ortsvorstand regelt § 9 dieser Satzung

§13 Jugendrotkreuz

- (1) Das Jugendrotkreuz ist ein eigenständiger Jugendverband innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes und eine Rotkreuz-Gemeinschaft.
- (2) Der Aufbau und die Durchführung der JRK-Arbeit werden in der JRK-Ordnung, die Vertretung im Ortsvorstand in § 9 dieser Satzung geregelt

§14 Geschäftsjahr und Vermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines aufzustellenden Wirtschaftsplanes zu verwenden, der nach dem vom Kreisvorstand festgelegten Kontenplan zu gliedern ist
- (3) Das im Besitz des Ortsvereins befindliche Vermögen ist buchmäßig, das Sachvermögen karteimäßig zu erfassen und in seinen jeweiligen Bestand nachzuweisen. Hierzu vom Kreisverband erlassene Richtlinien sind zu beachten
- (4) Geschäfte, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der laufenden Verwaltung des Ortsvereins hinausgehen, insbesondere Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand ist im Rahmen seiner Satzung berechtigt, die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsgebarens, den Wirtschaftsplan und die Kassenbücher sowie Sachkarteien (Inventarverzeichnisse) zu prüfen

§15 Auflösung

- (1) Im Fall der Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt ihr Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Gelnhausen eV. für die in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.
- (2) Erfolgt die Auflösung zum Zweck der Vereinigung mit einer bestehenden oder mit einer im Zuge der Auflösung neu gebildeten Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes, geht das Vermögen auf den Nachfolgeverband über, soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist

§16 Verbandsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsvereins und zur Durchführung ihrer Aufgaben können Verbandsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten der Satzung, der entsprechenden Gemeinschaftsordnung oder der Richtlinien für die Sozialarbeit trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt
- (2) Verbandsmaßnahmen sind.
 - a) die Maßnahmen nach der Disziplinarordnung,
 - b) die Abberufung vom Amt,
 - c) der Ausschluss aus dem Roten Kreuz.

Zu a) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Bereitschaft verhängt werden.

Zu b) Mitglieder des Ortsvorstandes und alle nicht der Disziplinarordnung unterstehenden aktiven Mitglieder können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Soweit erforderlich, kann bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Abberufenen ein anderes Mitglied mit dessen Geschäften beauftragt werden, sofern nicht sein satzungsmäßig gewählter oder berufener Vertreter nachrückt. Die Entscheidung trifft bei Mitgliedern des Ortsvorstandes der Kreisvorstand, ansonsten der Ortsvorstand.

Die Befugnis des Präsidenten des DRK-Landesverbandes nach § 24 der Satzung des DRK-Landesverbandes Hessen bleibt unberührt.

Zu c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand. Nach seinem Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.

- (3) Verbandsmaßnahmen sind nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch schriftlichen Bescheid zu erlassen und zu begründen.

Gegen den Bescheid kann schriftliche Klage beim DRK-Landesschiedsgericht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Zugang des Bescheides erhoben werden. Der Bescheid hat diese Rechtsmittelbelehrung einschließlich des Wortlautes des § 17 Abs 6 und der Anschrift der Landesgeschäftsstelle zu erhalten.

§17 Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen
 - a) Organisationen oder Einrichtungen im Landesverband Hessen
 - b) Einzelmitgliedern des DRK-Landesverbandes Hessen
 - c) Einzelmitgliedern und Organisationen oder Einrichtungen des DRK-Landesverbandes Hessen, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Hessen (Landesschiedsgericht) nach Maßgabe der Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, entschieden.
- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Landesschiedsgericht entscheidet ferner über die Rechtmäßigkeit von Verbandsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarer Art nach Maßgabe des § 16,

wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist

- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist
- (5) Das Landesschiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Eintritt des streitigen Ereignisses im Wege der Klage angerufen werden. Bei Verbandsmaßnahmen gilt die Frist nach § 16 Abs.3
- (6) Die Klage hat zu enthalten.
 - a) Namen und Anschriften der Parteien,
 - b) die Darstellung des Streitfalles
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,
 - d) Name und Anschrift eines Beisitzers für das Schiedsgericht und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, für den Kläger einen Beisitzer zu ernennen

Die Klage ist bei der Geschäftsstelle des DRK-Landesverbandes Hessen einzureichen

§ 18 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein, ihre Gliederung und Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
- (4) Sämtliche bei des Ortsvereins geführten Vermögen sind dem Kreisverband zuzurechnen Die Vornahme von Vermögensverfügungen ist nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband möglich

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Satzung ihre Gültigkeit

1.Vorsitzender des Ortsvereins

1.Vorsitzender des Kreisverbandes